

Informationsvorlage 2018/0323

Amt / Fachbereich	Datum
Tiefbauamt	26.10.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Straßen und Tiefbau	15.11.2018		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche Amt für Finanzen und Liegenschaften Bauamt Umweltbüro

Überschwemmungsgebiete in der Stadt Melle - Sachstand und Rechtslage

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist umfangreich und obliegt grundsätzlich den zuständigen Landesbehörden. Im Folgenden werden die rechtlichen Zusammenhänge und Zuständigkeiten dargestellt.

Gem. § 115 Abs. 1 NWG bestimmt das Fachministerium (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten sind („*Verordnung über Gewässer- und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten sind*“). Für diese Gewässer (-abschnitte) müssen die Bereiche als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (= Bemessungshochwasser HQ 100) zu erwarten ist (§ 115 Abs. 2 NWG).

Die Überschwemmungsgebiete werden mit Hilfe eines hydraulischen Modells ermittelt. In dieses computergestützte Modell gehen sowohl Daten zur Geländeoberfläche (Topographie) als auch Daten aus der Abflussermittlung (Hydrologie) ein. Dabei werden für die Festlegung des Bemessungshochwassers Ereignisse zu Grunde gelegt, die statistisch einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren entsprechen. Das Bemessungshochwasser ist nach hydrologischen Berechnungsverfahren zu ermitteln. So kann aus vergangenen Hochwasserereignissen mit Hilfe mathematisch/statistischer Verfahren das maßgebliche HQ100 ermittelt werden. In begründeten Einzelfällen können hierbei auch Niederschlags-Abfluss-Modelle und/oder Speichermodelle für Stauanlagen erforderlich werden.

Diese im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ermittelten Bereiche werden mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Osnabrück sowie den betroffenen Unterhaltungsverbänden und Kommunen abgestimmt und nach hergestelltem Benehmen mit der UWB durch den NLWKN vorläufig gesichert (§ 76WHG). Die vorläufige Sicherung wird im Nds. MBL öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser vorläufigen Sicherung müssen bei Vorhaben innerhalb des gesicherten Bereichs bereits die im § 78 und § 78 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeführten Schutzvorschriften berücksichtigt werden (u.a. Bauverbot und Ausnahmen).

Nach Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung durch den NLWKN werden die zugehörigen Daten (Karten, Berechnungen etc.) der UWB zur Verfügung gestellt, da diese gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Durchführung des erforderlichen wasserrechtlichen Ordnungsverfahrens zuständig ist. Ein entsprechendes Ordnungsverfahren wird dann durch die UWB unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet per Verordnung festzusetzen, durchgeführt.

Bei Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist grundsätzlich der § 78 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten muss in amtlichen Karten verzeichnet sein. Das für das Stadtgebiet von Melle relevante Kartenwerk ist zu umfangreich, um es der Vorlage beizufügen. Die Karten können auf der homepage des LK Osnabrück unter folgendem Link <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flexflash&project=ua> eingesehen werden. Auch auf der homepage der Stadt Melle besteht in der Rubrik „*Bürger – Planen, Bauen, Wohnen - Tiefbauamt – Gewässer – Hochwasserschutz*“ eine Verknüpfung zum LK Osnabrück.

Alle über diese Bestimmung hinausreichenden Vorschriften im Umgang mit Hochwasserrisiken und Hochwasserschutzmaßnahmen sind durch die Gesetzgebung der Bundesländer geregelt.

Die Festsetzung von ÜSG geht teilweise zurück bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Dies sind die sogenannten historischen Überschwemmungsgebiete. Nach und nach werden diese auf Basis aktueller Wetterdaten sowie neuer Geländemodelle nachgerechnet. Aktuell gibt es nachfolgend aufgelistete ausgewiesene bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in der Stadt Melle:

Hase:	neu berechnet und seit 2017 verordnet
Königsbach:	neu berechnet und seit 2014 vorläufig gesichert
Else:	wird gerade neu berechnet und voraussichtlich kurzfristig vorläufig gesichert
Uhle:	weist ein historisches ÜSG auf
Laerbach:	neu berechnet und seit 2017 vorläufig gesichert
Suttbach:	weist ein historisches ÜSG auf, soll aber neu berechnet werden
Violenbach:	neu berechnet und seit 2017 vorläufig gesichert
Warmenau:	neu berechnet und seit 2004 verordnet; einzelne Siedlungsteile wurden neu berechnet und 2014 vorläufig gesichert
Hunte:	Weist ein historisches ÜSG auf

In der Sitzung wird der aktuelle Stand der Gebietsabgrenzungen vorgestellt.

Strategisches Ziel 4

Handlungsschwerpunkt(e) 4.4

Ergebnisse, Wirkung
(*Was wollen wir erreichen?*)

Bevölkerung und Infrastruktur vor schadhaften Überflutungen und urbanen Sturzregen weitestgehend schützen.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(*Was müssen wir dafür tun?*)

Überflutungsereignisse auswerten, Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(*Was müssen wir einsetzen?*)

Ausreichende Finanz- und Personalressourcen vorhalten.